Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 2. Dezember 1931

Inhalt:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten S. 891
Berichtigung . . . . S. 891

173

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 17. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Nr. 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (Ges. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 13. 10. 1931 (Ges. Bl. S. 745) wird wie folgt geändert:

In § 4a Satz 1 ist zu streichen:

„beträgt für deren Beamte die Festbesoldetensteuer 17 %“

dafür ist zu setzen:

„beträgt die Festbesoldetensteuer für deren Beamte 17 v. H. und für deren Angestellte 15 v. H.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel I erstmalig auf die für November 1931 bestimmten Löhne und Gehälter Anwendung findet.

Danzig, den 17. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

174

Berichtigung.

In der Ausführungsverordnung zum Blindenrenten-Gesetz vom 11. 7. 1931 muß es im letzten Satz des ersten Absatzes des Artikels VI statt „§ 3 Ziffer 1 und 2“ heißen:

„§ 4 Ziffer 2a und b.“

Danzig, den 23. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser

175

Berichtigung.

Die Verordnung über Änderungen in der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 2. November 1931 (Ges. Bl. S. 783) wird dahin berichtigt, daß § 5 der Verordnung folgende Fassung erhält:

§ 5

In § 1535 Nr. 3 und § 1536 R. V. O. erhält Satz 2 folgende Fassung:

Für das Maß des Zugriffs gilt § 1507 entsprechend.

Danzig, den 24. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 12. 1931).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.